



Nr. 8/2016 am Donnerstag, den 07.07.2016

Inhaltsverzeichnis Nr. 8/2016

- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses „1. Änderung der Innenbereichssatzung Am Dünaberg –westlicher Teil“**

**„1. Änderung der Innenbereichssatzung Am Dünaberg –westlicher Teil-; Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

B E K A N N T M A C H U N G

Der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 21.01.2016 die „1. Änderung der Innenbereichssatzung Am Dünaberg –westlicher Teil-; Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ als Satzung beschlossen.

Diese Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Sie liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, während der allgemeinen Dienststunden auf und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a. St., 07.07.2016
MARKT MURNAU a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Rathaus 2 x
Froschhausen
Egling
Hechendorf
Weindorf
Westried

Aushang am 07.07.2016 /ma
Abgenommen am /